

Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, wenn er darum nachsucht, den Vorzug, insoweit nicht der von Anderen beabsichtigten Benutzung ein größerer Werth nach den in § 130 angegebenen Gesichtspunkten beizumessen ist.

§ 159.

Ausnahme.

Wenn es in Bezug auf das Interesse des Bergbaues unbedenklich erscheint, kann die Berghauptmannschaft Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften über das ausschließliche Benutzungsrecht des Bergbaues und über das Verfügungsrecht der Bergbehörde hinsichtlich der erschrottenen Wasser gestatten. Solchen Falls treten die allgemeinen Bestimmungen über das Recht zur Benutzung fließender Wasser ein, die in § 170 gedachte subsidiarische Entschädigungspflicht der Reviercassen fällt aber weg.

§ 160.

Verleihung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung der in § 157 gedachten Wasser für ein Bergwerksunternehmen erfolgt durch Verleihung nach den folgenden Vorschriften (§§ 161 bis 167); die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Muthung und Verleihung der Grubenselder (Abschnitt III.) leiden hierbei keine Anwendung.

§ 161.

Fortsetzung.

Bei der Verleihung ist die Art der Benutzung, der Ort, auf welchem, und die Menge und das Gefälle, in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann, festzustellen.

§ 162.

Fortsetzung.

Außerdem hat die Bergbehörde bei der Verleihung noch alle diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche sie zu Vermeidung von Beeinträchtigung öffentlicher oder Privatinteressen erforderlich erachtet, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauchs etc.

§ 163.

Concurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehrere Bergbaunternehmungen begehrt